

Anlage zum Protokoll



Satzung

des

Fischereiverein Gronau (Leine) e.V.

Vorwort

Liebes Vereinsmitglied!

Jede Vereinigung mehrerer Personen braucht Regeln für das gemeinsame Handeln untereinander und auch nach außen. Diese Regeln sollen unsere folgende Vereinssatzung, die Geschäftsordnung und die Gewässerordnung festlegen.

Die **Satzung** berücksichtigt auch gesetzliche und steuerliche Vorgaben, die für einen gemeinnützigen Verein unabdingbar sind. Auch wenn eine Satzung in der einen oder anderen Bestimmung vielleicht bürokratisch oder kleinkariert anmuten mag.

Die **Geschäftsordnung** regelt in erster Linie Details, die sich bei der Vorstandsarbeit oder in einer Mitgliederversammlung ergeben können, sie ist somit eine Ergänzung zur Satzung.

Besonders wichtig für einen Fischereiverein, dessen Mitglieder mit lebenden Kreaturen in Berührung kommen, ist die **Gewässerordnung**. Sie ist das wichtigste Regelwerk bei der Ausübung der Fischerei mit der Handangel und auf ihre Einhaltung muss größter Wert gelegt werden. Dazu werden Fischereiaufseher eingesetzt und auch die Polizei überprüft regelmäßig das ordnungsgemäße Verhalten unserer Mitglieder und Gäste an unseren Gewässern.

Deshalb sind Sie aufgefordert, sich entsprechend unserer Vereinsordnungen zu verhalten. Wir Angler werden beobachtet und es ist wichtig, dass wir uns in der Öffentlichkeit als verantwortungsbewusste Naturschützer zeigen und beweisen!

Satzung des Fischereiverein Gronau (Leine) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der unter dem Namen Fischereiverein Gronau am 22. Februar 1928 gegründete Verein trägt jetzt den Namen **Fischereiverein Gronau (Leine) e.V.**

Er hat seinen Sitz in Gronau (Leine) und ist unter der **Nummer 140028** in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Hildesheim** eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im **Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN)**.

Weiterhin behält sich der Vorstand weitere Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden vor.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und die Förderung des Tierschutzes. Er ist gemeinnützig tätig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

A) Der Fischereiverein verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens mit der Handangel durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen

- b) Wiederansiedlung des atlantischen Lachses und der Meerforelle in seinen fließenden Vereinsgewässern
- c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf das Biotop „Gewässer“ also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe;
- d) Beratung der Mitglieder in allen mit der Angelei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.

B) Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben

1. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
2. Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.
3. Förderung der Vereinsjugend.
4. Förderung des Castingsports.

C) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins, sowie evtl. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein zahlt an die Mitglieder des Vorstandes pauschale Beträge als Entschädigung für ihren Aufwand, den sie im Zusammenhang mit der Arbeit im Vorstand haben.

Darüber hinaus erstattet der Verein Mitgliedern Auslagen, die ihnen bei der Ausführung von Aufträgen für den Verein entstehen. Die Auslagen sind nachzuweisen.

4. Es darf vom Verein weder Verkauf noch Handel in gewinnbringender Absicht erfolgen.
5. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es werden keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet.

§ 3 Mitgliedschaft

Formen der Mitgliedschaft

1. Vollmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und seine Sachkunde durch eine abgelegte Fischerprüfung nachweisen kann. Von unseren Mitgliedern erwarten wir, dass sie sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und den darin aufgezeigten Zielen und Aufgaben verpflichten. Die Mitglieder müssen bereit sein, das Tierschutzgesetz, das Niedersächsische Fischereigesetz und die sonst geltenden Bestimmungen einzuhalten. 14 bis 18 Jährige Mitglieder gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Erreichen des vollendeten 14. Lebensjahres Mitglied als Jungangler werden. Bis zum Erreichen des vollendeten 14. Lebensjahres hat der oder die Jugendliche eine Fischerprüfung abzulegen.

Mitglieder unter 14 Jahre ohne Fischereiprüfung dürfen keine Fische laut dem Tierschutzgesetz töten.

2. Förderer des Vereins

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher Beziehungen zum Verein oder seiner Mitglieder, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen. Über die Aufnahme von Förderern des Vereins entscheidet der Vorstand. Förderer dürfen an Versammlungen und allen nicht fischereilichen Veranstaltungen teilnehmen. Fördernde Mitglieder erhalten keinen Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer. Hinsichtlich Kündigung, Austritt usw. gelten die Festsetzung wie für Vollmitglieder.

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder und auch Nichtmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Vereinsforderungen befreit. Wenn sie ordentliches Vereinsmitglied sind, haben Sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben die Rechte wie fördernde Mitglieder (§3 Absatz 2). Sie haben kein Stimmrecht. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,

dieser kann jederzeit zum 31.12. des jeweils laufenden Geschäftsjahres (unter Beachtung einer vierwöchigen Kündigungsfrist) durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Wird die Erklärung nicht zum Ende eines Geschäftsjahres abgegeben, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten;

2. durch Tod,

In Anerkennung der Leistungen, die das verstorbene Mitglied für den Verein erbracht hat, erhalten die Angehörigen die entrichteten Vereinsforderungen des Mitgliedes aus dem aktuellen Geschäftsjahr zurück, sofern der Tod dem Vorstand bekannt ist/bekannt gegeben wurde.

3. durch Ausschluss.

Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte fischereiliche Vorschriften des Vereins und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat;
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat;
- wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist;
- innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat;
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand erkennen auf:
 - o Zeitlich begrenzte Entziehung der Vereinsrechte oder der Fischereierlaubnis an allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern;
 - o Verweis mit und ohne Auflagen;
 - o Verwarnung mit und ohne Auflagen;
 - o Eine Kombination von mehreren der vorstehenden Möglichkeiten.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, die Berufung an den Ehrenrat des Vereins möglich.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist von einem Monat von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss des Vorstandes rechtskräftig. Das Recht ordentliche Gerichte anzurufen, bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Vereinsforderungen werden nicht zurückgezahlt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, die vom Verein zur Verfügung gestellten eigenen oder an gepachteten Gewässer nach den Regeln des Nds. Fischereigesetzes und seiner Verordnungen, sowie der Vereinsgewässerordnung waidgerecht zu befischen.

Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Mitglieder haben die Pflicht während der Ausübung der Angelei sich auf Verlangen gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Vereinsforderungen pünktlich abzuführen und zu erfüllen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Der Fischereiverein gibt sich für den Vorstand eine Datenschutzrichtlinie für die Veröffentlichung von Daten im Internet, sowie die fristgerechte Einladung zur Jahreshauptversammlung, Herbstversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen per E-Mail.

Die Mitglieder sind verpflichtet eine Erklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet abzugeben, in der sie sich erklären ob und wenn ja, welche ihrer Daten veröffentlicht werden dürfen und eine oben genannte Einladung per E-Mail an Sie versendet werden darf.

Alle Mitglieder und Verantwortlichen, die im Verein mit Jugendlichen arbeiten oder diese betreuen, sind verpflichtet, die Regelungen des Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt einzuhalten. Das Schutzkonzept wird als Vereinsrichtlinie geführt und regelmäßig aktualisiert.

Näheres zum Ablauf von Sitzungen und Versammlungen, Einzelheiten der Vorstandsarbeit, Richtlinien für Ehrungen, sowie dem Datenschutz regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ehrenrat,
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

A) Aufgaben:

Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes;
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung bzw. Änderung der Beitragsordnung
- (im Wahljahr) den Vorstand und den Ehrenrat zu wählen;
- Über die Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Festlegung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes

B) Einladung und Beschlussfähigkeit:

1. ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen. Im vierten Quartal kann bei Bedarf eine Herbstversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher, postalisch oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Genehmigung der Protokolle der Versammlung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- Bericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes (im Wahljahr),
- Wahl von Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Verabschiedung der Beitragsordnung,
- Bericht des Rechnungsführers, einer Rechnungsführerin
- Ehrungen langjähriger und verdienter Mitglieder

2. außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitglieder Versammlung gelten die Festlegungen dieses Paragraphen.

3. Sitzungsleitung

Der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung für einzelne Fälle einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt ist.

C) Beschlussfassung und Abstimmung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. spätere Anträge -auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge zur Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern betreffend, können sowohl in einer ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Stimmberechtigt sind ausschließlich Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Danach hat jedes Vollmitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.

D) Qualifizierte Abstimmungsergebnisse

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von 3 Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

E) Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist der Kandidat bzw. die Kandidatin, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

F) Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser des Protokolls unterzeichnet.

Im Übrigen soll das Protokoll folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,

- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Namen ihrer erschienenen Vertreter,
- Die Tagesordnung,
- den Text der gefassten Beschlüsse, sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung im Vergleich zu der bestehenden Formulierung anzugeben und erkennbar darzustellen. (Synopsis)
- Das Protokoll wird jedem Mitglied mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. Dieses kann durch Auslage bei der Jahreshauptversammlung, postalisch oder digital erfolgen. Bei Bedarf kann das Protokoll beim Vorstand eingesehen werden.

G) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem/der Ehrenratsvorsitzenden vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen und zwei Ersatzbeisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat hat die Aufgabe in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, soweit er vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied dazu angerufen wird.

§ 9 Vorstand, Kassenführung, Forderungen, Geschäftsführung

A) Vorstand

1. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden; Der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzenden als sein Vertreter/seine Vertreterin; und dem Rechnungsführer; der Rechnungsführerin;

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin;

Der 1. Gewässerwart, bzw. die 1. Gewässerwartin;

Der 2. Gewässerwart, bzw. die 2. Gewässerwartin;

Der 3. Gewässerwart, bzw. die 3. Gewässerwartin;

Der 1. Sportwart, bzw. die 1. Sportwartin;

Der 2. Sportwart, bzw. die 2. Sportwartin;

Der Jugendwart, bzw. die Jugendwartin;

Der Medienwart, bzw. die Medienwartin;

2. Vertretungsmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert, durch den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende vertreten, in seinem Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende oder des Rechnungsführers/die Rechnungsführerin. Diese Vertretungsregelung durch den 2. Vorsitzenden/Rechnungsführers/die Rechnungsführerin gilt nur im Innenverhältnis.

Der/die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Organisation des Vorstandes gibt er sich eine Geschäftsordnung.

3. Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Eine Abwahl vor Ablauf der Wahlzeit ist sowohl auf einer ordentlichen als auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, wenn hierfür ein besonderer Grund besteht.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Findet sich kein neues Vorstandsmitglied, kann ein bisheriges Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe betraut werden. Personalunion ist möglich. Die Ämterübernahme in Personalunion vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin, ist jedoch nicht möglich.

4. Abstimmungen

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Sitzungsprotokolle

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und dem/der Verfasser/in des Protokolls unterzeichnet.

B) Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin, der/die zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm/ihr rechtzeitig zu erstellen. Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden/der Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

C) Vereinsforderungen und Spenden

1. Vereinsforderungen

Vereinsforderungen sind Beiträge, Arbeitsdienstumlagen, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen. Die Vereinsforderungen (außer der Aufnahmegebühr, sowie dem ersten Jahresbeitrag, inkl. weiterer Gebühren bei Vereinsaufnahme) werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen wird.

2. Spenden

Wenn von Förderern des Vereins, Geld- oder Sachspende geleistet werden, wird auf seinen Wunsch hin eine Zuwendungsbestätigung erteilt. Die Bestätigung ist vom 1.Vorsitzenden/1.Vorsitzende oder seinen/ihrem Vertreter auszustellen und zu unterzeichnen.

D) Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen sowie eine/Dritten für den Fall einer erforderlichen Vertretung für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/in haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet sich durch Stichproben von der Ord-

nungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Rechnungsführers und des gesamten Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Entlastungsantrag nicht gestellt werden kann.

E) Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich für Zuarbeiten bei der Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen. Die Tätigkeit ist den Mitgliedern der Geschäftsführung entsprechend dem Zeitaufwand zu entschädigen. Mitglieder der Geschäftsführung haben weder Sitz noch Stimme im Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsordnung

Zur Regelung weiterer Einzelheiten über die Vereinsführung, Mitgliederversammlung und so weiter hat sich der Verein eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4 Fünftel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Einladung zu der Versammlung ist auf den Beratungspunkt hinzuweisen und die Begründung für die Auflösung zu erläutern.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fischereivereins Gronau/Leine e.V. der Samtgemeinde Leinebergland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die bisherige Satzung vom 23. Februar 2024.

Gronau (Leine), den 28. Februar 2026

Der 1. Vorsitzende

